

ANWALTSKANZLEI WALTER ZULEGER

Rosenbergstraße 94 ■ 70176 Stuttgart

RA Walter Zuleger, Rosenbergstr. 94 - 70176 Stuttgart

EINWURF-EINSCHREIBEN

Firma

Re-In Retail International GmbH

Nordring 98a

90409 Nürnberg

per Telefax : 01805712272

MAIER/Re-In Retail
wegen Spam und UWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.05.2009 musste ich Sie wegen unerlaubter E-Mails namens und im Auftrag meines Mandanten Thomas Uwe Maier, Inhaber der Firma Maier Datentechnik, abmahnen und zur Unterlassung auffordern.

Sie haben die verlangte Unterlassungserklärung nicht abgegeben. Ich musste deshalb beim Landgericht Nürnberg-Fürth eine einstweilige Verfügung gegen Sie beantragen, die Ihnen in den nächsten Tagen zugestellt werden wird.

Ebenfalls mich Schreiben vom 13.05.2009 habe ich Ihnen die Kosten meiner Inanspruchnahme aus einem Gegenstandswert von € 10.000,00 mit € 651,80 angegeben. Diese Kosten haben Sie ebenfalls nicht bezahlt.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat den Gegenstandswert nun auf € 6.000,00 festgesetzt.

Ich mahne deshalb die Kosten meiner durch Ihr unerlaubtes Verhalten verursachten Inanspruchnahme wie folgt an:

Herrn
Maier zkt.
per Fax
Betre: SPAM

MAIER/Re-In Retail

-73/09-wz

(bitte stets angehen)

KOSTENNOTE:

<u>Gegenstandswert:</u>	€ 6.000,00	
1.3 Geschäftsgebühr	§ 13 Nr. 3100 VV RVG	€ 439,40
Auslagenpauschale,	§§ 2, 10 II, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
insgesamt		€ 459,90.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis spätestens

12. Juni 2009

auf mein Konto **880 999 880** bei der **Commerzbank Stuttgart** (BLZ 600 400 71).

Mit freundlichen Grüßen



- Zuleger -
Rechtsanwalt

RA Walter Zuleger, Rosenbergstr. 94, 70176 Stuttgart

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Telefon: 0711 636 80 77

Telefax: 0711 636 80 79

Mail: info@anwalt-zuleger.de

Gerichtsfach 63 / LG Stgt

Ust.-Id.Nr. : DE147793396.276

Stuttgart, den 02.06.2009 wz - ho

- 3 O 4326/09 -

MAIER/Re-In Retail -73/09-wz (bitte stets angeben)
--

In der Verfügungssache

des Herrn Thomas Uwe Maier, Inhaber der Fa. Maier Datentechnik,
Veielbrunnenweg 37, 70372 Stuttgart

- Antragsteller -

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Walter Zuleger, Rosenbergstr. 94, 70176 Stuttgart

g e g e n

Fa. Re-In Retail International GmbH, gesetzl. vertr. d. Geschäftsführer Roland Kölbl und
Stefan Raab, Nordring 89a, 90409 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

w e g e n

einstweiliger Verfügung

b e a n t r a g e ich, die von der Antragsgegnerin an den Antragsteller zu erstattenden Kosten
des einstweiligen Verfügungsverfahrens wie folgt nebst Zinsen von 5 % Punkten über dem
Basiszinssatz seit Eingang des Antrags bei Gericht zur Erstattung festzusetzen:

Gegenstandswert: € 6.000,00

1.3 Verfahrensgebühr, § 13 Nr. 3100 VV RVG	€ 439,40	
abzgl. 0.65 vorgerichtlicher Minderungsgebühr, Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG		€ 219,70
Auslagenpauschale, §§ 2, 10 II, Nr. 7002 VV RVG		€ 20,00
insgesamt		€ 239,70.

Gerichtskosten bitte ich zuzusetzen.

- Zuleger -
Rechtsanwalt

RA Walter Zuleger, Rosenbergstr. 94, 70176 Stuttgart

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Telefon: 0711 636 80 77

Telefax: 0711 636 80 79

Mail: info@anwalt-zuleger.de

Gerichtsfach 63 / LG Stgt

Ust.-Id.Nr. : DE147793396.276

Stuttgart, den 26.05.2009 wz -kr

MAIER/Re-In Retail - 73/09-wz (bitte stets angeben)
--

ANTRAG AUF EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

des Herrn **Thomas Uwe Maier**, Inhaber der Fa. Maier Datentechnik,
Veielbrunnenweg 37, 70372 Stuttgart

- Antragsteller -

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Walter Zuleger, Rosenbergstr. 94, 70176 Stuttgart

g e g e n

Fa. Re-In Retail International GmbH, gesetzl. vertr. d. Geschäftsführer Roland Kölbl
und Stefan Raab, Nordring 89a, 90409 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

w e g e n

1. Unlauteren Wettbewerbs
2. Unterlassung von Eingriffen in den eingerichteten Gewerbebetrieb durch unerlaubte E-Mails

Vorläufiger Streitwert € 10.000,00.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers **beantrage** ich.

1. der Antragsgegnerin durch **einstweilige Verfügung**, wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, aufzugeben, es zu unterlassen, an die E-Mail-Adresse des Antragstellers info@maier.de unaufgefordert Werbe-E-Mails zu versenden, wie zuletzt am 08.05.2009, 08:27 Uhr, 11.05.2009, 08:10 Uhr und am 13.05.2009;
2. der Antragsgegnerin durch **einstweilige Verfügung**, wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, aufzugeben, es zu unterlassen, an jeglichen Dritten unaufgefordert E-Mails zu versenden, in denen sie den Vertrieb elektronischer Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräte bewirbt;
3. der Antragsgegnerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter den Anträgen Ziff. 1 und Ziff. 2 beantragten Verfügungen eine Ordnungsstrafe von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (die Ordnungshaft zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer), anzudrohen;
4. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Um Erteilung einer Ausfertigung der einstweiligen Verfügung und zweier beglaubigter Abschriften der Ausfertigung zum Zwecke der Zustellung wird gebeten.

BEGRÜNDUNG:

Der Antragsteller macht Unterlassungsansprüche wegen

1. unerlaubter Zusendungen von E-Mails der Antragsgegnerin an seine E-Mail-Adresse Info@maier.de und wegen
2. eines Verstoßes gegen § 7 II Ziffer 3 UWG durch unerlaubte Versendung von unverlangter Werbe-E-Mails, in denen sie den Vertrieb elektronischer Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräte bewirbt,

geltend.

I. Sachverhalt:

Der Antragsteller betreibt unter der Firmenbezeichnung Maier Datentechnik seinen Gewerbebetrieb. Inhalt des Gewerbebetriebs ist die Veräußerung von Hardware, die Hardwarewartung sowie die Veräußerung und Wartung von Software, Erstellung von Computernetzwerken, Telekommunikationsanlagen, Internet-Leistungen, mithin klassische Leistungen eines IT-Systemhauses.

Der Antragsteller ist außerdem von Anfang an Inhaber der Internet-Domäne „maier.de“ und unterhält im Rahmen seines Gewerbebetriebs die E-Mail-Adresse info@maier.de, unter der auch E-Mails an nicht real existierende E-Mail-Adressen unter der Domäne „maier.de“ eingehen, sowie die E-Mail-Adresse maier@maier.de.

An die Adresse info@maier.de ging zuletzt am 08.05.2009, 08:27 Uhr, 11.05.2009, 08:10 Uhr und am 13.05.2009 unverlangte Werbe-E-Mail der Antragsgegnerin für die nicht real existierende (vermutlich künstlich generierte) E-Mail-Adresse jm@maier.de ein. Mit den genannten E-Mails bewarb die Antragsgegnerin Computer und Computer-zubehör sowie elektronische Software.

Glaubhaftmachung: E-Mails vom 08.05.2009, 08:27 Uhr, 11.05.2009, 08:10 Uhr und 13.05.2009 an jm@maier.de - Anl. A 1 bis A 3 -

Diese Werbung war vom Antragsteller zu keinem Zeitpunkt gewünscht worden. Der Antragsteller hatte zu keinem Zeitpunkt vorher Kontakt zum Unternehmen des Antragsgegners gehabt oder die Zusendung derartiger Mails in irgendeiner Art und Weise angefordert. Insbesondere hat er sich nicht in eine irgendwie geartete Mailing-Liste oder für den Bezug von „Newsletter“ eingetragen, um derartige E-Mails zu erhalten, weder mit einer real noch mit einer nicht real existierenden E-Mail-Adresse zu seiner Domäne „@maier.de“.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers - Anl. A 4

Beim Gewerbebetrieb des Antragstellers handelt es sich um einen Kleinbetrieb, sodass mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass irgendjemand anderes aus dem Betrieb die beanstandete Werbung angefordert haben könnte.

Der Antragsteller musste diese E-Mail aus seinen relevanten Mails aussortieren. Hierfür ist ihm Arbeitszeit verloren gegangen. Darüber hinaus wurde die E-Mail auch vom Webserver heruntergeladen, sodass hierfür Zeit und Kosten angefallen sind. Zum Zwecke der Abmahnung musste der Antragsteller die E-Mail auch ausdrucken.

Mit Datum vom 13.05.2009 hat der Unterzeichner namens des Antragstellers die Antragsgegnerin aufgefordert, es ab sofort zu unterlassen, E-Mails jeglicher Art an real und nicht real existierende Benutzer auf seiner Domäne „maier.de“ zu senden. Des Weiteren hat er sie unter Fristsetzung zum 22.05.2009 aufgefordert, eine Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass die Antragsgegnerin sich verpflichten sollte, es ab sofort zu unterlassen, E-Mails jeglicher Art an real und nicht real existierende E-Mail-Adressen unter der Domäne „maier.de“ zu senden, insbesondere auch, keinerlei E-Mail an E-Mail-Adressen zu der Domäne „@maier.de“ zu senden, ganz egal, was auch immer als Empfängername vor dem @-Zeichen verwendet wird.

Er hat sie weiterhin darauf hingewiesen:

„Dadurch, dass Sie unverlangt E-Mails an fremde Personen übersenden, unter anderem auch an meinen Mandanten, verstoßen Sie nicht nur gegen die genannten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern auch gem. § 7 II Ziff. 3 UWG. Ihre Handlung ist geeignet, Ihrer Firma ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber meinem Mandanten zu verschaffen und die deshalb unter das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen gem. § 3 UWG fällt. Mein Mandant hat deshalb gem. § 8 UWG einen Anspruch auf Unterlassung derartiger unverlangter E-Mails an ihm und jeden Dritten ...“

Glaubhaftmachung: Aufforderungsschreiben vom 13.05.2009 - **Anl. A 5** - und Entwurf der Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung - **Anl. A 6**-

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 15.05.2009 mitgeteilt, sie habe die Adressen von der Firma Schober Information Services GmbH, Ditzingen erhalten.

Glaubhaftmachung: E-Mail der Antragsgegnerin vom 15.05.2009, 14:09:02 Uhr - **Anl. A 7** -

Mit Schreiben vom 14.05.2009 hat der Unterzeichner einen Schreibfehler im Entwurf der Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung (Vertragsstrafe € 3.000,00) berichtigt, was zu einer Nachfrage der Antragsgegnerin vom 15.05.2009, 10:16 Uhr führte.

Glaubhaftmachung: 1. Korrekturschreiben des Unterzeichners vom 14.05.2009 - **Anl. A 8** -
2. Rückfrage der Antragsgegnerin vom 15.05.2009 - **Anl. A 9**-

Eine Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung hat die Antragsgegnerin jedoch nicht abgegeben. Insbesondere hat sie auch nicht mitgeteilt, sie habe die Daten des Antragstellers aus ihrem Speicher entfernt.

II. Verfügungsanspruch:

Der Anspruchssteller hat einen Rechtsanspruch darauf, nicht mit unverlangt zugesandten Werbe-E-Mails belästigt und in seiner Arbeit behindert zu werden.

Die Zusendung einer unverlangten E-Mail zu Werbezwecken verstößt grundsätzlich gegen die guten Sitten im Wettbewerb. Nach Auffassung des Antragstellers verstößt sie außerdem vorrangig gegen § 7 Abs. 1 Ziff. 3 UWG.

Eine solche Werbung ist nach § 7 Abs. 3 UWG nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Empfänger ausdrücklich und konkludent sein Einverständnis erklärt hat, E-Mail-Werbung zu erhalten, oder wenn bei der Werbung gegenüber Gewerbetreibenden aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers vermutet werden kann. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Handlung der Antragsgegnerin ist geeignet, ihr ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Antragsteller zu verschaffen, und fallen deshalb unter das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen gem. § 3 UWG. Der Antragsteller hat deshalb gem. § 8 UWG einen Anspruch auf Unterlassung derartiger unverlangter E-Mails an ihn und jeden Dritten.

III. Verfügungsgrund:

Wiederholungsfahr ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Antragsgegnerin hat weder die geforderte Unterlassungs-/ Verpflichtungserklärung abgegeben noch erklärt, sie habe sämtliche hierzu gespeicherten Daten aus ihrem System gelöscht.

Zu dem eigentlichen UWG-Verstoß, hat sie keine Stellung genommen.

Die Wiederholungsgefahr ist jedoch nur durch die Abgabe einer vertragsstrafenbewehrten Unterlassungserklärung wirksam auszuschließen. Da sich die Antragsgegnerin geweigert hat, der Wiederholungsgefahr durch die Abgabe einer vertragsstrafenbewehrten Unterlassungserklärung zu begegnen, ist zu befürchten, dass sie weiterhin unerlaubterweise unverlangte Werbe-Spam-Mails an den Antragsteller und an beliebige Dritte schickt und damit sowohl gegen § 823 BGB als auch gegen § 7 II Ziffer 3 UWG weiterhin verstoßen wird.

Dieser Gefahr kann nur durch eine einstweilige Verfügung wirksam begegnet werden.

- Zuleger -
Rechtsanwalt